

Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft, Kematen

Übernehmen - Übergeben in der Landwirtschaft

Diplomprojekt

aus den Fachgegenständen:

**Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen
&
Rechtskunde**

mit der Unterstützung von:

**Dr. Johann Heim
Dipl. Ing. Otto Hofer
Prof. Mag. Agnes Jordan
Prof. Dipl. Ing. Beate Mayerl**

vorgelegt von:

M A R I A P R A S C H B E R G E R

Mai 2007

Inhaltsangabe

1. Problemstellung	5
2. Einleitung	6
2.1. Warum ich dieses Thema gewählt habe?	6
2.2. Wichtigkeit dieses Themas	7
2.2.1. Anzahl der Hofübergaben pro Jahr	7
2.3. Begriff „Hofübergabe“ definieren	8
2.3.1. Eine Hofübergabe bei Lebzeiten des Eigentümers	8
2.3.2. Eine Hofübernahme nach dem Tod des Eigentümers	8
3. Allgemeine Grundlagen	9
3.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	9
3.1.1. Das landwirtschaftliche Vermögen	9
3.1.2. Verpachtung	11
3.1.3. Förderung	12
3.1.3.1. Niederlassungsprämie	12
3.1.3.2. Konsolidierung von Verbindlichkeiten im Zuge der Hofübernahme	13
3.2. Rechtliche Grundlagen	14
3.2.1. Sozialrecht	14
3.2.2. Steuerrecht	16
3.2.2.1. Grunderwerbssteuer	16
3.2.2.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer	16

3.2.3. Erbrecht	18
3.2.3.1. Auszug aus dem Tiroler Höfegesetz	18
Erbteilungsvorschriften	19
Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge	19
Geschwisterhöfe	20
Ausschließungsgründe	20
Zurücktreten des Anerben	21
Wahlrecht der Miterben	21
Erbteilung	21
Übernahmewert	22
Abfindungsansprüche	22
Versorgungsansprüche	22
Nachtragserbteilung	24
Verfügungen des Hofeigentümers	25
Pflichtteilsrecht	25
3.3. Menschliche Aspekte der Hofübergabe	26
3.3.1. Betroffene Personen	26
3.3.1.1. Hofübernehmer	27
3.3.1.2. Hofübergeber	27
3.3.1.3. Weichende Kinder	27
3.3.2. Generationskonflikt	28
4. Die Methode und Vorgangsweise	30
4.1. Das Tiefeninterview	30
4.2. Erfahrungen bei der Befragung	31

5. Ausarbeitung meiner Befragung	33
5.1. Einteilung des Leitfadens	33
5.1.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe	33
5.1.2. Soziale Voraussetzungen	33
5.1.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	34
5.2. Befragung der Hofübernehmer	35
5.2.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe bei den Hofübernehmern	35
5.2.2. Soziale Voraussetzungen der Hofübernehmer	36
5.2.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hofübernehmer	38
5.3. Befragung der Hofübergeber	42
5.3.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe bei den Hofübergebern	42
5.3.2. Soziale Voraussetzungen der Hofübergeber	43
5.3.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hofübergeber	46
6. Zusammenfassung	50
7. Summary	51
8. Literaturverzeichnis	52
9. Anhang	53
9.1. Die Betriebsstruktur	53
10. Danksagung	54

1. Problemstellung

Übernehmen – Übergeben in der Landwirtschaft

Die Ergebnisse einer Betriebsbefragung zur bäuerlichen Hofübergabe

Die Hofübergabe ist ein wichtiges Ereignis im Leben einer Bauernfamilie. In diesem Zusammenhang gibt es viele Aspekte zu bearbeiten.

Ich möchte gerne auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die rechtlichen Grundlagen und die Hofübergabe aus menschlicher Sicht näher eingehen.

Außerdem will ich mit fünf Landwirten/innen, die bereits übergeben haben, sowie mit den Übernehmer/innen eine Befragung mit Hilfe eines strukturierten Leitfadens durchführen. Diese Befragung werde ich ausarbeiten und systematisch vergleichen.

2. Einleitung

2.1. Warum ich dieses Thema gewählt habe

Ich komme von einem landwirtschaftlichen Betrieb und habe acht Geschwister. Als mein ältester Bruder, der einmal den Hof übernehmen wird, vor sieben Jahren heiratete, wurde die Hofübergabe bei uns Zuhause aktuell und es fanden zahlreiche Diskussionen statt, da die junge Generation zur Hofübernahme drängte, aber mein Vater noch nicht dazu bereit war.

Auch der Generationskonflikt ist für mich nichts Neues, da ich ihn oft bei uns zu Hause und in anderen Betrieben, auch in einem gewerblichen Familienbetrieb, miterlebt habe; da Auseinandersetzungen innerhalb der Familien sehr belastend sind, werden sie oft nach außen getragen.

Ich habe dieses Thema auch gewählt, weil mich die Hofübernahme bzw. Hofübergabe als weichendes Kind, unmittelbar betrifft und ich mittlerweile einige Erfahrungen damit gesammelt habe. Beispielsweise würde ich aus heutiger Sicht getrennte Wohnräume vorschlagen, da somit keine Streitigkeiten bezüglich der Raumaufteilung oder der Führung des gemeinsamen Haushaltes auftreten. Aber auch die rechtlichen Sicht und die allgemeinen Voraussetzungen interessierten mich von Anfang an.

Natürlich kann das menschliche Miteinander nicht vertraglich geregelt werden, aber viele Kleinigkeiten, die oft einen Streit auslösen, können es. Ich wusste von Anfang an, dass es kein leichtes Thema sein wird; nur wenige sind bereit, über diese Angelegenheiten offen zu sprechen, da auch das Privatleben und betriebliche Schwierigkeiten darin verwickelt sind, aber ich bin der Meinung, wenn niemand über die Probleme spricht, wird man sie nie lösen können.

2.2. Wichtigkeit dieses Themas

In der Landwirtschaft sind die wirtschaftlichen und familiären Interessen eng miteinander verknüpft und die Hofübergabe ist hier ein sehr sensibles und wichtiges Thema. Es betrifft meistens jeden Landwirt zweimal in seinem Leben, einerseits bei der Hofübernahme und andererseits bei der Hofübergabe und es treffen bei vielen verschiedene Erwartungen und Vorstellungen aufeinander, zum Beispiel können die Darstellungen der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für den zukünftigen Hofübernehmer sehr überraschend sein.

2.2.1. Anzahl der Hofübergaben pro Jahr

In Tirol gibt es zirka 16 800 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Nach meinen Berechnungen werden dort im Durchschnitt rund 400 Betriebe pro Jahr übergeben.

Meist übernimmt ein Landwirt den Betrieb mit ca. 30 Jahren und übergibt ihn wieder mit 60 oder 65 Jahren, also bewirtschaftet er den Betrieb für eine Dauer von 30 bis 35 Jahren.

Bei dieser Rechnung kommt man zum Schluss, dass in Tirol rund 400 bäuerliche Familien während eines Jahres von diesem wichtigen Ereignis betroffen sind.

2.3. Begriff „Hofübergabe“

Von einer Hofübergabe spricht man, wenn der Hof und die dazugehörigen Rechte und Pflichten eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an eine andere Person gegen Erhalt von Gegenleistungen übergeben werden.

2.3.1. Eine Hofübergabe bei Lebzeiten des Eigentümers

Die Hofübergabe bei Lebzeiten ist im rechtlichen Sinne eine Schenkung mit vereinbarter Gegenleistung. Dazu wird in schriftlicher Form ein Übergabevertrag gemacht und vom Notar bestätigt. Auch sollte diese Vereinbarung im Grundbuch eingetragen werden, damit die Rechte auch nach einem Verkauf bestehen bleiben.

Die Hofübergabe bei Lebzeiten hat viele Vorteile:

- Der Hofübergeber entscheidet sich für einen Nachfolger seiner Wahl.
- Beide Partner können sich über einen Vertrag einigen.
- Der Hofübergeber kann seinen Lebensabend genießen.
- Der Hofübernehmer kann die Zukunft individuell gestalten.

2.3.2. Eine Hofübernahme nach dem Tod des Eigentümers

In dieser Situation ist der Hof ein Erbgut und als solches zu behandeln.

Wenn ein Testament vorhanden ist, konnte der Verfasser im Testament über sein Erbe bestimmen, wer den Hof übernimmt und wie viel er an die weichenden Kinder vererbt. Sollte er die weichenden Kinder nicht erwähnen, können sie ihren Pflichtteil, der der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht, anfordern. (siehe auch Tiroler Höfegesetz)

Wenn kein Testament vorhanden ist, kommt es zu einem Verlassenschaftsverfahren. Dabei kommen alle Parteien vor dem Gericht zusammen und man versucht sich auf einen Anerben zu einigen. Sollte dies nicht geschehen, wendet der Richter das Gesetz an, das sich am Tiroler Höfegesetz orientiert.

3. Allgemeine Grundlagen

3.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind vor allem für die Hofübernehmer sehr wichtig, denn dieser will in der Regel den Hof erhalten, weiterentwickeln und verbessern.

Es gibt einige Möglichkeiten, um das landwirtschaftliche Vermögen zu bewerten:

3.1.1. Das landwirtschaftlichen Vermögen

Das landwirtschaftliche Vermögen kann unterschiedlich definiert werden.

- **Einheitswert**

Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein Ertragswert und dieser ist die Basis für die Berechnung von Steuern und sonstigen Abgaben eines Betriebes. Dabei werden Bodenklimazahl, Ackerzahl oder Grünlandzahl, Ertragsmesszahl und Betriebszahl berücksichtigt, da diese Zahlen die Grundlage für den Ertrag sind.

- **Verkehrswert**

Der Verkehrswert ist jener Wert, der im Falle eines Verkaufes erzielt werden kann, folglich der tatsächliche Verkaufswert.

Die Bilanzkennzahlen aus der Buchführung sind die genaueste Form der Gewinnermittlung.

- **Eigenkapitalquote**

Diese Kennzahl wird in Prozent angegeben und gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Hier wird eine hohe Prozentzahl angestrebt.

- **Verschuldungsgrad**

Diese Kennzahl wird in Prozent angegeben und gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist. Hier ist eine niedrige Prozentzahl erwünscht.

- **Aufwandsrate**

Diese Kennzahl wird in Prozent angegeben und gibt an, welcher Anteil des Ertrages auf den Aufwand entfällt. Bei der Aufwandsrate soll eine möglichst hohe Prozentzahl erreicht werden.

3.1.2. Verpachtung

Bei einer Hofübergabe werden die Verantwortung, der Entscheidungsträger und die Haftung an die nächste Generation übertragen. Oft wird vorher der Betrieb an den zukünftigen Übernehmer verpachtet.

Bei der Verpachtung wird der Betriebsführer gewechselt, jedoch muss der Pächter für langfristige Maßnahmen noch immer den Besitzer fragen und der zukünftige Hofübernehmer hat keine Sicherheit, dass er den Hof einmal bekommen wird.

Die Verpachtung vor der Hofübergabe ist in folgenden Situationen sinnvoll:

- wenn der Übernehmer noch zu jung ist,
- wenn auf minderjährige, weichende Kinder Rücksicht genommen werden muss,
- wenn vorläufig zuwenig Vertrauen in den künftigen Hofübernehmer vorhanden ist.

Dabei kann der Übergeber den Hoferben auf die bevorstehende Hofübernahme vorbereiten.

Die Pachtverträge werden heutzutage auf maximal 5 Jahre abgeschlossen, das bietet beide Seiten die Möglichkeit, das Pachtverhältnis nach Ablauf nicht zu erneuern und somit wird auf eine zeitige Hofübergabe gedrängt.

3.1.3. Förderung

Für die Hofübergabe gibt es zur Unterstützung auch verschiedene Förderungen, die meist kofinanziert werden. Das Ziel der Europäischen Union ist es, den/die Junglandwirt/in beim Aufbau eines lebensfähigen Betriebes zu unterstützen.

3.1.3.1. Niederlassungsprämie

110 bis 115 Betriebe in Tirol bekommen jährlich die Niederlassungsprämie. Sie ist eine einmalige Förderung für Jungbauern, die bei der Hofübergabe jünger als 40 Jahre sind, den Betrieb zur Gänze übernehmen und mindestens den landwirtschaftlichen Facharbeiter vorweisen können. Zusätzlich müssen sie über ein Betriebskonzept verfügen, das sind Aufzeichnungen über den Betrieb von den letzten zwei Jahren, beispielsweise genügt eine Buchführung dafür.

Die Höhe hängt von der Anzahl der Arbeitskräfte ab. Bei Betrieben, die über eine halbe bis eine Arbeitskraft verfügen, liegt die Prämie bei € 4 000,-, bei mehr als einer Arbeitskraft bei € 12 000,-. Dabei gibt es noch einen Meisterbonus für alle Landwirte, die den landwirtschaftlichen Meisterbrief vorweisen können, denn diese bekommen zusätzlich noch € 3 000,-. Dieser Meisterbonus wird auch für Absolventen einer höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft angerechnet.

Die Niederlassungsprämie ist eine EU-Förderung, die Hälfte des Geldes finanziert die Europäische Union, 30 Prozent der Bund und 20 Prozent das Land.

Diese angegebenen Werte für die Niederlassungsprämie beziehen sich auf die neue Förderperiode von 2007 bis 2013.

3.1.3.2. Konsolidierung (Sicherung) von Verbindlichkeiten im Zuge der Hofübernahme

Eine Konsolidierung bekommt man, wenn man unverschuldet in eine Notlage gerät.

Beispielsweise bei,

- Übernahme des Betriebes mit unverhältnismäßig hohen Schulden
- Krankheiten und Todesfall
- Existenzbedrohenden Schäden am Viehbestand oder in der pflanzlichen Produktion

Die Konsolidierung wird in Form eines Agrarinvestitionskredites (gefördertes Darlehen) gewährt und kann die maximale Höhe von € 72 000,- erreichen.

3.2. Rechtliche Grundlagen

3.2.1. Sozialrecht

Da der Hofübergeber nach der Hofübergabe keinen Anspruch mehr auf das landwirtschaftliche Einkommen hat, ist die Pension eine wichtige Absicherung für seine Zukunft. Die Pension wird nur gewährt, wenn man einen Antrag stellt und der Hof verpachtet oder übergeben ist.

Formen der bäuerlichen Pension:

- **Alterspension**

Bei Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt das Altrecht und für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt das Neurecht. Nach dem Altrecht ist die Voraussetzung für Frauen die Vollendung des 55. Lebensjahres und für Männer die Vollendung des 60. Lebensjahres und sie müssen in den letzten 30 Jahren 15 Jahre versichert gewesen sein. Nach dem Neurecht ist die Voraussetzung für Frauen die Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer die Vollendung des 65. Lebensjahres und sie müssen auch in den letzten 30 Jahren 15 Jahre versichert gewesen sein.

- **Erwerbsunfähigkeitspension**

Sie gebührt, wenn der/die Landwirt/in gesundheitlich so stark beeinträchtigt ist, dass er/sie keinem Erwerb mehr nachgehen kann.

- **Korridorpension**

Die Korridorpension gibt es erst seit kurzen, bei dieser Form werden bei vorzeitigem Pensionsantritt Abschläge beziehungsweise wird bei späterem Pensionsantritt ein Bonus berechnet. Für die Berechnung gibt es Unterschiede zwischen Alt- und Neurecht.

Bis 2028 wird die Pension an eine einheitliche Bemessungsgrundlage angepasst.

Zusätzlich kann zu einer Pension noch eine Ausgleichszulage ausbezahlt werden, wenn die Summe aus Pension, sonstigem Nettoeinkommen und Unterhaltsanspruch den jeweiligen Richtsatz nicht erreicht, denn dadurch soll ein Mindesteinkommen gesichert werden. Die Obergrenze für die Zulage beträgt im Jahr 2007 22 Prozent, bis 2009 verringert sich diese auf einen Dauerrichtsatz von 20 Prozent.

Höhe der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ergänzt die Pension um die Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz.

<i>Richtsätze für die Ausgleichszulage</i>	<i>Pro Monat im Jahr 2007</i>
<i>für allein stehende Pensionisten/Pensionistinnen</i>	€ 726,--
<i>für Pensionisten/Pensionistinnen, die mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt leben</i>	€ 1.091,14
<i>Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen € 267,04 nicht übersteigt (nicht bei Witwer- oder Witwenpension)</i>	€ 77,09
<i>Pensionsberechtigte auf Waisenpension, bis zum 24. Lebensjahr</i>	€ 267,04
<i>Pensionsberechtigte auf Waisenpension, bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind</i>	€ 400,94
<i>Pensionsberechtigte auf Waisenpension, nach dem 24. Lebensjahr</i>	€ 474,51
<i>Pensionsberechtigte auf Waisenpension, nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind</i>	€ 726,--

1

¹ vgl. www.help.gv.at

3.2.2. Steuerrecht

3.2.2.1. Grunderwerbssteuer

Der landwirtschaftliche Übergabevertrag stellt ein entgeltliches Rechtsgeschäft dar, wenn der Übernehmer entsprechende Leistungen zu erbringen hat.

Der Wert der Gegenleistung ist grundsätzlich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbssteuer.

Bei der Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke wird die Grunderwerbssteuer vom einfachen Einheitswert berechnet, wenn günstige Voraussetzungen vorliegen und dieser niedriger ist.

3.2.2.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Unentgeltliche Hofübergaben unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird für die Berechnung der dreifache Einheitswert verwendet, es wird auch der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt.

Momentan wird über die Abschaffung der Erbschaftssteuer diskutiert.

Steuerklasse:

<i>Steuerklasse I</i>	<i>Ehegatte und Kinder</i>
<i>Steuerklasse II</i>	<i>Abkömmlinge der Kinder</i>
<i>Steuerklasse III</i>	<i>Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister</i>
<i>Steuerklasse IV</i>	<i>Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Kinder von Geschwistern</i>
<i>Steuerklasse V</i>	<i>Alle übrigen Erwerber</i>

2

Steuersatz:

<i>Bis €</i>	<i>Steuerklassen in %</i>				
	<i>I</i>	<i>II</i>	<i>III</i>	<i>IV</i>	<i>V</i>
<i>7.300</i>	2	4	6	8	14
<i>14.600</i>	2,5	5	7,5	10	16
<i>29.200</i>	3	6	9	12	18
<i>43.800</i>	3,5	7	10,5	14	20
<i>58.400</i>	4	8	12	16	22
<i>73.000</i>	5	10	15	20	26
<i>109.500</i>	6	12	18	24	30
<i>146.000</i>	7	14	21	28	34
<i>219.000</i>	8	16	24	32	38
<i>365.000</i>	9	18	27	36	42
<i>730.000</i>	10	20	30	40	46
<i>1.095.000</i>	11	21	32	42	48
<i>1.460.000</i>	12	22	34	44	51
<i>2.920.000</i>	13	23	36	46	54
<i>4.380.000</i>	14	24	38	48	57
<i>darüber</i>	15	25	40	50	60

3

³ vgl. www.help.gv.at

3.2.3. Erbrecht

3.2.3.1. Auszug aus dem Tiroler Höfegesetz

Ziel des bäuerlichen Erbrechts ist die Erhaltung eines leistungsfähigen Betriebes und einer wirtschaftlichen Betriebsgröße. Aus diesem Grund muss eine Erbteilung und Realteilung vermieden werden. Nach dem ABGB würde jeder Miterbe zu gleichen Teilen erben, und das gefährdet in den meisten Fällen die Existenz eines Betriebes.

Das Tiroler Höfegesetz gibt es seit 1900 und es leitet sich von dem Anerbenrecht (=Einerbenrecht) ab. Das Anerbenrecht ist in Österreich gültig, außer in Tirol und in Kärnten.

Das Gesetz gilt nur für geschlossene Höfe, das sind mit einem Wohnhaus versehene landwirtschaftliche Besitzungen, deren Grundbucheinlage sich in der Höfeabteilung des Hauptbuchs befindet. Das Tiroler Höfegesetz ist Landessache und nur innerhalb Tirols gültig.

Dem bevorzugten Anerben als Übernehmer des bäuerlichen Anwesens stehen die weichenden Erben (Geschwister, Gatte/in) gegenüber. Sie werden abgefunden und zwar so, dass der/die Übernehmer/in mit einem wirtschaftlich tragbaren Wertanteil bestehen kann.

§ 1 bis § 14 sehen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers eines „geschlossenen Hofes“ vor:

4. Erbteilungsvorschriften

Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 4) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.

2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.

3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.

4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen und stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.

(2) Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder worden sind, gehen anderen nach Abs. 1 noch gleichberechtigten Miterben vor. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(3) Unter mehreren nach den Abs. 1 und 2 noch gleichberechtigten Miterben gehen die im Grad näher Verwandten vor. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag.

(4) Bleiben nach diesen Auswahlregeln noch immer mehrere Miterben übrig, so hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten, so gehen dessen Verwandte vor.

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so ist das Kind als Anerbe des Hofes anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen ist.

Geschwisterhöfe

§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, dass der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) Die Erbteilung ist durchzuführen, wenn der berufene Anerbe dies beantragt. Wenn ein Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt, können die übrigen dessen Anteil nach den §§ 21 und 22 übernehmen. Erklären sie sich dazu nicht bereit, so ist die Erbteilung ebenfalls durchzuführen.

(3) Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft nicht angehören können oder wollen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 20 bis 22 abzufinden.

Ausschließungsgründe

§ 18. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat einen nach § 15 berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens offenbar unfähig ist, den Hof dauernd zu bewirtschaften;
2. infolge einer auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Missbrauch von Suchtgiften befürchten lässt, dass er den Hof abwirtschaftet;

3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;

4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften.

(2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben geht das Anerbenrecht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Sind alle Miterben ausgeschlossen, so ist derjenige von ihnen zum Anerben zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Hof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, jedoch nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben. Der Versteigerungserlös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Höfebehörde einzuholen.

Zurücktreten des Anerben

Wahlrecht der Miterben

§ 19. (1) Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Das Anerbenrecht geht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere geschlossene Höfe gehören und mehrere Miterben nach § 15 eintreten, sind diese in der dort festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines Miterben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

Erbteilung

§ 20. (1) Die Erbteilung erfolgt durch ein Übereinkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben, das vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigen ist. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Erbteilung vorzunehmen.

(2) Bei der Erbteilung ist der Hof (der erledigte Anteil) samt Zugehör (Abs. 4) dem Übernehmer zuzuweisen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Hofes (des erledigten Anteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden. Der Hof (der erledigte Anteil) scheidet mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses aus der Verlassenschaft aus.

(3) Diejenigen übrigen Miterben, die auf dem geschlossenen Hof mitgearbeitet haben, haben Anspruch auf angemessene Abgeltung ihrer in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers geleisteten Dienste; dabei ist auf Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit sowie auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Mitarbeit bei der Bestimmung der Abfindungsansprüche nach billigem Ermessen zu berücksichtigen.

(4) Als Zugehör des geschlossenen Hofes im Sinn der §§ 294 bis 297 ABGB gelten alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen beweglichen körperlichen Sachen, die im Eigentum des Erblassers gestanden sind. Können sich die Miterben nicht darüber einigen, welche Sachen zum Hof gehören, so hat das Verlassenschaftsgericht zu entscheiden.

Übernahmewert

§ 21. (1) Hat der Erblasser keine Verfügung über den Übernahmewert getroffen und können sich auch die Miterben darüber nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht den Wert des Hofes (des erledigten Anteils) nach billigem Ermessen so festzusetzen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann. Dabei ist der Ertragswert des Hofes (des erledigten Anteils) angemessen zu berücksichtigen. Das Zugehör (§ 20 Abs. 4) ist bei der Feststellung des Übernahmewertes zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Ein Unternehmen, das auf dem geschlossenen Hof betrieben wird und wirtschaftlich nicht unbedeutend ist, ist jedoch selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat der Schätzung mindestens zwei Sachverständige beizuziehen. Die Miterben können der Schätzung beiwohnen und ihre Einwendungen vorbringen.

Abfindungsansprüche

§ 22. (1) Können sich die Miterben über die Auszahlung und die Verzinsung der Abfindungen nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag des Anerben sind die Abfindungsansprüche um höchstens drei Jahre ab der Rechtskraft der Einantwortung zu stunden. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf diese Frist nicht verlängert werden.

(2) Können sich die Miterben auch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, dass das Eigentum des Anerben gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur Sicherung dieser Ansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so werden die Abfindungsansprüche ohne Rücksicht auf die dem Anerben gewährte Frist sogleich fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.

Versorgungsansprüche

§ 23. (1) Minderjährige Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen und mit dem Anerben als Miterben eintreten, sind bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens aber bis zum Eintritt der Volljährigkeit, weiter angemessen auf dem Hof zu erhalten, soweit sie ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten noch von anderer Seite erhalten können. Solange die Nachkommen des Erblassers auf dem Hof erhalten werden, werden ihre Abfindungsansprüche nicht fällig. Sie sind bei sonstigem Verlust ihrer Versorgungsansprüche zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

(2) Abs. 1 ist auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(3) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten. Reichen die Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(4) Das Verlassenschaftsgericht hat auf Antrag der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. In der Einantwortungsurkunde ist anzuordnen, dass diese Ansprüche als Reallasten mit dem Eigentum des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 22) im Rang vorgehen.

§ 24. (1) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann. Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen infolge einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr auskommen kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem geschlossenen Hof nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten des Erblassers steht daran ein Fruchtgenußrecht bis zur Volljährigkeit des Anerben zu, wenn dieser ein Nachkomme des Erblassers oder des Ehegatten ist. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Rechtes zur Bewirtschaftung des Hofes verpflichtet. Solange er das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (Abs. 1) nicht verlangen. Er hat den Anerben und die Nachkommen des Erblassers zu versorgen (§ 23) und aus den Erträgen des Hofes die dem Anerben sonst auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

(3) § 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des überlebenden Ehegatten sinngemäß. Das Fruchtgenußrecht (Abs. 2) ist jedoch als Dienstbarkeit einzuverleiben.

Nachtragserbteilung

§ 25. (1) Überträgt der Anerbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an dessen Teilen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert übersteigt. Der Ersatz für Teile des Hofes ist nach dem Verhältnis ihres Übernahmewertes zu jenem des ganzen Hofes zu berechnen. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen abzuziehen.

(2) Abs. 1 ist bei einer Zwangsversteigerung des Hofes oder seiner Teile sinngemäß anzuwenden, soweit ein den Übernahmewert übersteigender Teil des Meistbotes dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

(4) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Erlös innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, oder sonst zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes verwendet oder

2. durch Tausch das Eigentum an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, erwirbt; dabei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als anrechenbare Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.

(5) Die Durchführung einer Nachtragserbteilung können die übrigen Miterben des Anerben und deren gesetzliche Erben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentums des Erwerbers.

Verfügungen des Hofeigentümers

Pflichtteilsrecht

§ 26. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines geschlossenen Hofes wird durch die Erbteilungsvorschriften in seiner Verfügungsfreiheit innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder

2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist in den im Abs. 2 genannten Fällen der Übernahmewert des Hofes (des erledigten Anteils) zugrunde zu legen. Die den Miterben und deren gesetzlichen Erben in den §§ 20 Abs. 3 und 21 bis 25 eingeräumten Rechte stehen auch den Noterben und deren gesetzlichen Erben zu, wobei eine Aufschiebung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung der Pflichtteile anzusehen ist ...

4

3.3. Menschliche Aspekte der Hofübergabe

3.3.1. Betroffene Personen

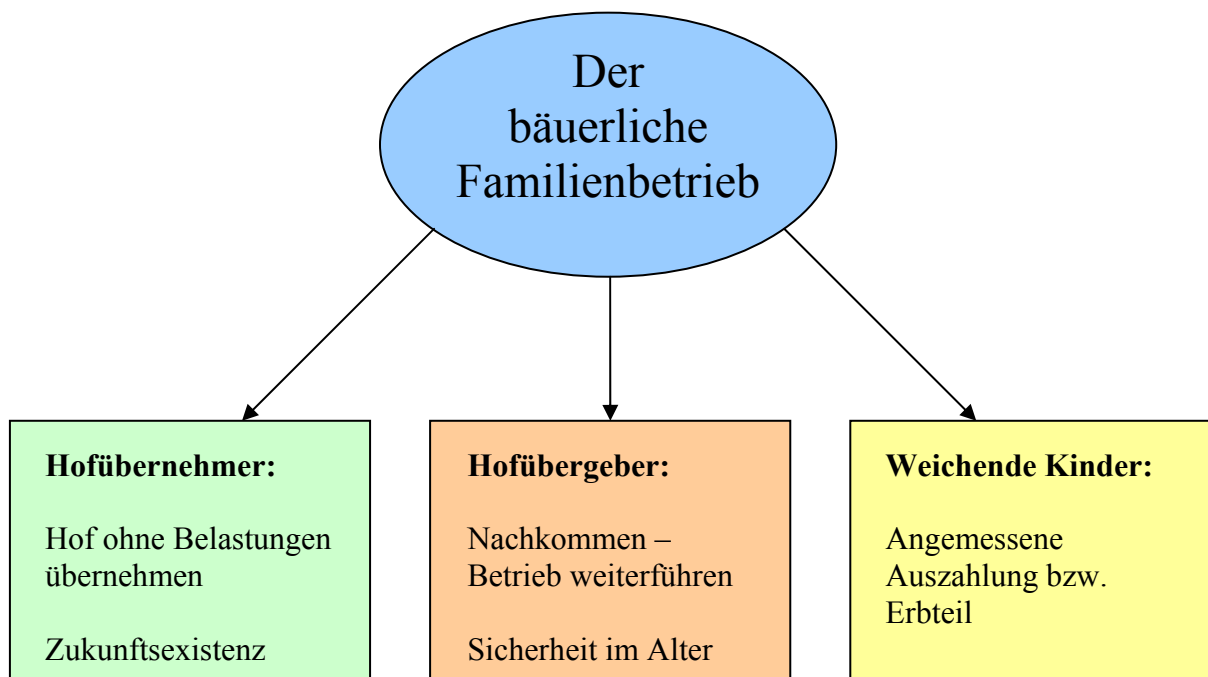
Bei der Hofübergabe gibt es drei wichtige Vertragspartner (Übernehmer, Übergeber, weichende Kinder), und diese haben verschiedene Zielvorstellungen.

Die häufigsten Probleme im Zuge der Übergabe treten auf,

- wenn nicht miteinander gesprochen wird
- wenn zu hohe Vertragsforderungen gestellt werden

In diesen Situationen versucht die Landwirtschaftskammer mit Beratungsgesprächen weiterzuhelfen und die Forderungen gerecht aufzuteilen.

Ziele der Vertragspartner:



3.3.1.1. Hofübernehmer

Der Hofübernehmer bekommt den Hof und muss nun die Verantwortung dafür tragen. Für die meisten Übernehmer ist es der Wunsch den Betrieb geschlossen und schuldenfrei zu übernehmen, da sie auch noch in der Zukunft bestehen und sich eventuell vergrößern möchten, weiters möchten viele den Hof als eine Zukunftsexistenz nützen und ihn weiterführen.

3.3.1.2. Hofübergeber

In den meisten Fällen übergibt ein Landwirt den Hof an seinen Nachkommen. Er kann manchmal nur schwer seine Verantwortung weitergeben. Der Hofübergeber will, dass seine Nachkommen den Hof in seinem Sinne weiterführen. Die Mehrheit der Übergeber möchte auch noch nach der Hofübergabe eine Existenz am Hof haben und versorgt werden. Ebenso wollen viele von der Arbeit zurücktreten und den Lebensabend genießen.

3.3.1.3. Weichende Kinder

Weichende Kinder sind generell die Geschwister des Hofübernehmers. Sie möchten fast immer eine angemessene Auszahlung, da sie Anspruch auf ihren Erbteil haben. In manchen Fällen verzichten sie auch auf den Pflichtteil, um den Hof aufrecht zu halten, jedoch muss die Pflichtteilsverzichts-Vereinbarung unbedingt vom Notar abgeschlossen werden, sonst ist sie ungültig.

Durch eine Verpachtung wird häufig vermieden, dass bei der Hofübergabe ein weichendes Kind noch minderjährig ist, da es die Verzichtserklärung noch nicht unterschreiben darf und später Berufung einlegen könnte.

3.3.2. Generationskonflikt

Der Hof ist in vielen Familien ein gemeinsamer Arbeits- und Wohnort, dort treffen auch immer wieder mehrere Generationen aufeinander. Da das Bauernhaus oft groß genug ist, wird und kann kein Zuhaus gebaut werden. Das Zusammenleben unter einem Dach kann viele Vorteile haben. Man kann sich viele Arbeiten aufteilen und damit Zeit sparen. Man kann auch immer jemanden um Rat und Hilfe bitten. Kinder können den Umgang mit anderen Generationen früh erlernen.

Aber in manchen Fällen verläuft der Alltag unerträglich. Die Generationen können nicht miteinander umgehen. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. Da in einem landwirtschaftlichen Betrieb oft die Generationen nicht nur zusammen in einem Haus wohnen, sondern auch miteinander arbeiten müssen, kann es zwischen ihnen Meinungsverschiedenheiten geben. Das Schwiegerkind oder das eigene Kind kann eine andere Einstellung haben oder möchte vielleicht auch etwas am Hof verändern. Die Übergebergeneration andererseits hat in ihrem Leben schon Erfahrungen gesammelt und möchte an verschiedenen Traditionen festhalten.

Betriebliche Probleme können ebenfalls ein Auslöser für familiäre und persönliche Probleme sein; da Betrieb und Familie oft eine Einheit bilden, ist es fast unmöglich Privates und Wirtschaftliches auseinander zu halten.

Zusätzlich können weichende Kinder der Konfliktauslöser sein, denn bei meinen Befragungen hörte ich, dass sie sich nach der Hofübergabe oft noch in die wirtschaftlichen Geschehnisse des Hofes einmischen.

Ein Mensch alleine ist selten der Auslöser für Konflikte, deshalb sollen auch alle Betroffenen gemeinsam eine Lösung finden. Das gemeinsame Gespräch ist sehr wichtig, sollten sie alles aussprechen, die anderen auf die Störfelder aufmerksam machen, Kompromisse schließen und sich auch daran halten. So müssen die Betroffenen einerseits manchmal nachgeben, andererseits erreichen sie ein besseres Verhältnis zu den Mitmenschen.

Einen Generationskonflikt sollte man am besten erst gar nicht entstehen lassen, dagegen helfen ein gemeinsames Beratungsgespräch vor der Hofübergabe und ein detaillierter Übergabevertrag, in dem alle Beteiligten ihre Wünsche einbringen. Auch ein eigener Wohnbereich und eventuell ein eigener Eingang lassen manche Probleme erst gar nicht auftreten. Sollte in einer Familie trotzdem ein Konflikt entstehen, bietet die Landwirtschaftskammer professionelle Hilfe an, zum Beispiel ein integriertes Hofberatungsgespräch, in dem die Betroffenen und ein/e PsychotherapeutIn über betriebliche und private Probleme miteinander sprechen.

4. Die Methode und Vorgangsweise

4.1. Das Tiefeninterview

Das Tiefeninterview ist eine nicht standardisierte, persönliche Befragung. Dazu verwendet man einen Leitfaden, der nur grob strukturiert ist. Im Leitfaden befinden sich die einzelnen Themen, die angesprochen werden sollen. Der Leitfaden kann auch Schlüsselfragen und Eventualfragen beinhalten. Bei dieser Methode gibt es einen großen Antwortenspielraum und man beschränkt sich auf Themen, die den Befragten interessieren und zu denen er sich äußern will. Themen, die dem Befragten unangenehm sind, blockt der Interviewer sofort ab, um ein Störfeld zu vermeiden. Bei dieser Art der Befragung soll man in kurzer Zeit möglichst viele Informationen erfassen. Für Aufzeichnungen kann man Notizen, Tonband oder Video verwenden.

Die Vorteile dieser Befragung sind, dass man die einzelnen Meinungen der Befragten festhalten kann und so jeder der Befragten individuell dokumentiert wird.

Die Nachteile sind, dass der Interviewer den Befragten beeinflussen und dadurch das Gespräch verfälschen kann. Ebenso kann es zu einem Gesprächsabbruch führen, wenn die einzelnen Fragen sehr heikel sind.

Für den Interviewer ist diese Variante auch sehr zeitaufwändig, denn er muss ein persönliches Gespräch durchführen. Außerdem ist die Auswertung sehr arbeitsintensiv, da nur eine geringe Vergleichbarkeit vorhanden ist.

4.2. Erfahrungen bei der Befragung

Ich habe mit fünf landwirtschaftlichen Betriebsinhabern und mit deren Vorgängern, die innerhalb der letzten drei Jahre einen Hof übergaben bzw. übernahmen, eine Befragung durchgeführt. Dabei fiel mir deutlich auf, dass die Hofübergeber die Fragen genauer beantworteten. Ich bin der Meinung, dass das an den Erfahrungen liegt, die sie während der Bewirtschaftung eines Betriebes sammelten.

Die Adressen der Betriebe bekam ich auf Anfrage bei der Landwirtschaftskammer und mit zwei Betriebsinhabern trat ich auf eigene Initiative in Kontakt.

Ich besuchte die Befragten persönlich und wurde von ihnen auch immer freundlich aufgenommen. Ein Gespräch dauerte ungefähr eine halbe bis eine Stunde. Ich hatte den Vorteil, dass sich beide Generationen zu einem Termin einigten und sich eine zweite Anreise erübrigte.

Als Erstes befragte ich immer den Hofübernehmer und dann den Hofübergeber, dadurch konnte ich mich beim Hofübergeber in dessen Hofübernahme besser hineinversetzen, da ich von der Hofübergabe bereits vieles wusste. Bei manchen Befragungen hörten auch die Frauen/Partnerinnen zu, aber sie sagten nur wenig.

Zu Beginn wollte ich das Tiefeninterview mit einem Tonband aufnehmen, aber als ich die Personen darauf ansprach, blockten sie ab. Daraufhin beschränkte ich mich auf Notizen.

Bei meiner Befragung kam es nie zu einem Gesprächsabbruch, obwohl ich einige heikle Themen in meinem Leitfaden hatte. Aber ich weiß auch nicht, ob die einzelnen Befragten zu diesen Themen die eigene Meinung oder eigene Erfahrungen einbrachten. Bei Unklarheiten fragte ich nach und die einzelnen Parteien antworteten mir stets darauf. Es ist auch zu beachten, dass man diese Befragung nicht auf alle Betriebe in Tirol umlegen kann, da in keiner einzigen der von mir befragten Familien ein starker Generationskonflikt herrscht. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass ein solcher Betrieb sich freiwillig befragen lässt.

Das Tiefeninterview fand ich für meine Arbeit sehr geeignet, da die Betriebe untereinander anders und kaum vergleichbar sind. Aber ich lenkte die Befragung nach meinem Leitfaden, sodass ich zumindest einige Dinge miteinander vergleichen konnte.

Für jeden Betrieb erstellte ich eine Betriebsstruktur, damit man sich die wirtschaftliche Situation besser vorstellen kann. Dazu nummerierte ich die einzelnen Betriebe und verglich sie in einer Tabelle.

5. Die Ausarbeitung meiner Befragung

5.1. Einteilung meines Leitfadens

5.1.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe

- Wann erfolgte die Hofübergabe?
- In welchem Alter übernahmen/übergaben Sie den Hof?
- Seit wann wussten Sie, dass Sie den Hof einmal übernehmen werden?
- War die Hofübergabe zum richtigen Zeitpunkt?

5.1.2. Soziale Voraussetzungen

- Hatten Sie in der Kindheit bzw. Jugend auch schon Interesse an der Landwirtschaft?
- Welche Vorstellungen hatten Sie zur Hofübernahme?
- Hat es Erfahrungen mit Übergaben im Bekanntenkreis gegeben?
- Hatten Sie vor der Hofübernahme einige Bedenken, Befürchtungen?
- Wie verstehen Sie sich mit den Eltern? Hat sich das Verhältnis nach der Übergabe zum Übernehmer/Übergeber verändert (Stichworte: loslassen können bzw. noch mitentscheiden wollen, nicht auf den Rat der Eltern hören)?
- Arbeiten Ihre Eltern am Betrieb noch mit?
- Wenn ja, wird die zu verrichtende Arbeit gemeinsam abgesprochen?
- Wie gefällt es Ihnen selbstständig zu arbeiten?

5.1.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Betriebsstruktur
- Wurde der Betrieb an den Übernehmer zuerst verpachtet, bevor er übergeben wurde?
- Ausbildung und Tätigkeiten des Hofübernehmers?
- Wie wurde die Auszahlung der weichen Erben geregelt (hat der Übernehmer sie ausbezahlt oder wurden sie vom Übergeber ausbezahlt)?
- Wie wurde das Ausgedinge geregelt (Gibt es ein eigenes Wohnhaus? Gibt es fixe Vereinbarungen für Naturallieferungen? Gibt es eine Vereinbarung für eine private Zusatzrente? Wurden Grundstücke zurückbehalten?)
- Kann man in der Landwirtschaft ein zufrieden stellendes Erwerbseinkommen erzielen?

5.2. Befragung der Hofübernehmer

5.2.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe bei den Hofübernehmern

Betrieb	1	2	3	4	5
Wann erfolgte die Hofübergabe?	2004	2005	2003	2003	2004
In welchem Alter wurde der Hof übernommen?	29	29	27	23	29

Alter in Jahren

Betrieb	Seit wann wussten die Hofübernehmer, dass sie den Hof übernehmen werden?
1	Seit Kindheit
2	Seit Kindheit
3	Ein Jahr vor der Hofübernahme
4	Seit Kindheit
5	Zehn Jahre vor der Hofübernahme

Betrieb	War die Hofübernahme der richtige Zeitpunkt?
1	Ja
2	Ja
3	Ja
4	Ja
5	Ja

5.2.2. Soziale Voraussetzungen der Hofübernehmer

Betrieb	Familienstand der Hofübernehmer	Anzahl der Kinder zum Zeitpunkt der Hofübernahme
1	Ledig	Keine
2	Hat eine Lebensgefährtin	Keine
3	Hat eine Lebensgefährtin	Keine
4	Hat eine Lebensgefährtin	Keine
5	Verheiratet	1 Kind

Betrieb	Hatten Sie in der Kindheit bzw. Jugend auch schon Interesse an der Landwirtschaft?
1	Ja
2	Ja
3	Ja
4	Ja
5	Ja

Betrieb	Welche Vorstellungen hatten Sie zur Hofübernahme?
1	Keine
2	Betrieb renovieren, da er völlig veraltet war.
3	Er wollte keine hohen Auszahlungskosten tragen.
4	Er wollte das Bauernhaus renovieren und das Haus zu zwei getrennten Wohnungen mit verschiedenen Eingängen umbauen.
5	Er wollte den Betrieb weiterführen.

Betrieb	Hat es Erfahrungen mit Übergaben im Bekanntenkreis gegeben?
1	Nein
2	Nein
3	Nein
4	Nein
5	Ja

Betrieb	Hatten Sie vor der Hofübernahme einige Bedenken, Befürchtungen?
1	Nein
2	Ja (finanzielle Sorgen und Befürchtungen, dass sich das Verhältnis zwischen Eltern und Geschwistern verändert)
3	Nein
4	Ja (finanzielle Sorgen)
5	Nein

Betrieb	Arbeiten die Eltern am Betrieb noch mit?	Wenn ja, wird die zu verrichtende Arbeit gemeinsam abgesprochen?
1	Ja	Ja
2	Ja	Ja
3	Ja	Ja
4	Ja	Ja
5	Ja	Ja

5.2.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hofübernehmer

Betriebsstruktur

Angabe in Hektar	1. Betrieb	2. Betrieb	3. Betrieb	4. Betrieb	5. Betrieb
Gesamtfläche	12,5	32,0	45,0	60,5	140,2
Wald	0,0	16,0	9,8	8,5	35,0
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	12,5	16,0	35,2	52,0	105,2
Grünland (ohne Alm)	4,5	13,5	9,7	10,0	14,2
Alm	0,0	0,0	25,5	41,5	89,0
Ackerbau	8,0	2,5	00	0,0	2,2
Bergmähder	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0
Obst	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0
Nebenerwerb	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Haupterwerb	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Zone	0	2	0	3	0
Biologischer Anbau	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Milchwirtschaft	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ackerbau	Kartoffeln	Kartoffeln	Nein	Nein	Mais
Schweinemast	Nein	Nein	Eigenverbrauch	Nein	Ja
Schweinezucht	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Familienbetrieb	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Erbhof	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Alle Höfe deren Übernehmer ich befragte, befinden sich im Tiroler Unterland, zwei im Bezirk Kitzbühel, zwei im Bezirk Kufstein und ein Betrieb im Bezirk Innsbruck-Land.

Betrieb	Wurde der Betrieb vor der Hofübergabe an den Übernehmer verpachtet?
1	Ja, fünf Jahre lang
2	Nein
3	Ja, drei Jahre lang
4	Nein
5	Nein

Betrieb	Welche Ausbildung hat der Hofübernehmer? Welchen Tätigkeiten geht er nach?
1	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre landwirtschaftliche Lehranstalt mit abschließender Facharbeiterprüfung • Landarbeiter/ Vollzeit angestellt
2	<ul style="list-style-type: none"> • Lehre als Tischler • Meisterbrief in der Landwirtschaft • Wifi Kurse: → Sicherheitsbeauftragter → Konzession zur Unternehmensprüfung
3	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre landwirtschaftliche Lehranstalt mit abschließender Facharbeiterprüfung • Lehre als Molkereifachmann
4	<ul style="list-style-type: none"> • Lehre als Maschinenschlosser • Facharbeiter nachgeholt • Jetzt arbeitet er ganzjährig bei den Bergbahnen
5	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre landwirtschaftliche Lehranstalt mit abschließender Facharbeiterprüfung • Kompostierkurs und dazugehörigen Gewerbeschein • Seine Frau arbeitet auch bei der Kompostierung

Betrieb	Wer hat die Auszahlung der weichenden Erben übernommen?
1	Der Hofübergeber
2	Beide
3	Der Hofübernehmer
4	Beide
5	Der Hofübernehmer

Betrieb	Wie wurde das Ausgedinge vertraglich geregelt? (Gibt es ein eigenes Wohnhaus? Gibt es fixe Vereinbarungen für Naturallieferungen? Gibt es eine Vereinbarung für eine private Zusatzrente? Wurden Grundstücke zurückbehalten? etc.)
1	Es wurde kein Ausgedinge vertraglich geregelt.
2	Es wurde kein Ausgedinge vertraglich geregelt.
3	Es wurde kein Ausgedinge vertraglich geregelt.
4	Es wurde kein Ausgedinge vertraglich geregelt.
5	Es wurde eine bestimmte Menge Brennholz im Vertrag festgelegt.

Kann man in der Landwirtschaft ein zufrieden stellendes Erwerbseinkommen erzielen?

Die Meinungen bei diesem Thema gingen weit auseinander, nur ein Betriebsführer beantwortete diese Frage mit „Ja“. Ansonsten wurde sie folgendermaßen beantwortet:

„In der Landwirtschaft muss man sehr viel für seinen Lohn arbeiten – oft steht sehr viel Fleiß dahinter. Wenn ich meinen Betrieb als Haupterwerb sehen müsste, würde es mit dem Einkommen sehr knapp werden.“ (Betrieb 1)

„Das kommt darauf an, wie hoch man das Niveau ansetzt. Ich würde in einem anderen Beruf sicherlich mehr verdienen, aber würde nie so zufrieden sein.“ (Betrieb 2)

„Man kann nur einen Gewinn erzielen, wenn man die Arbeitszeit nicht berechnet. Deshalb muss die Bewirtschaftung eines Betriebes unter anderem ein Hobby sein.“ (Betrieb 3)

„Mein Betrieb ist dafür zu klein. Die Landwirtschaft muss ein Hobby sein, dass es ein Gewinn sein kann.“ (Betrieb 4)

5.3. Befragung der Hofübergeber

In den letzten Jahrzehnten hat sich viel in der bäuerlichen Struktur verändert, deshalb habe ich die Hofübergeber vor allem zu ihrer damaligen Hofübernahme befragt.

5.3.1. Der zeitliche Verlauf der Hofübergabe bei den Hofübergebern

Betrieb	1	2	3	4	5
Wann erfolgte die Hofübergabe?	1966	1979	2002	1972	1969
In welchem Alter wurde der Hof übernommen?	27	43	63	35	22
In welchem Alter wurde der Hof übergeben?	65	69	64	66	57
Wie lange wurde der Hof in Jahren bewirtschaftet?	38	26	1	31	35

Alter in Jahren

Betrieb	Seit wann wusste der Hofübergeber, dass er den Hof einmal übernehmen wird?
1	Im Erwachsenenalter
2	Seit Kindheit
3	Seit Kindheit
4	Seit Kindheit
5	Seit Kindheit

Betrieb	War die Hofübernahme der richtige Zeitpunkt?
1	Ja
2	Nein, zu spät
3	Nein, zu spät
4	Nein, zu spät
5	Ja

5.3.2. Soziale Voraussetzungen der Hofübergeber

Betrieb	Familienstand der Hofübergeber zum Zeitpunkt der Hofübernahme	Anzahl der Kinder zum Zeitpunkt der Hofübernahme
1	Hatte eine Lebensgefährtin	Keine
2	Verheiratet	3 Kinder
3	Verheiratet	3 Kinder
4	Verheiratet	4 Kinder
5	Ledig	Keine

Betrieb	Hatten Sie in der Kindheit bzw. Jugend auch schon Interesse an der Landwirtschaft?
1	Ja
2	Ja
3	Ja
4	Ja
5	Ja

Betrieb	Welche Vorstellungen hatten Sie zur Hofübernahme?
1	Keine
2	Betrieb renovieren, da er ihn völlig veraltet übernahm
3	<ul style="list-style-type: none"> • ein Jahr den Hof besitzen • die weichenden Geschwister auszahlen • die Erbhofverleihung unter seinem Namen bekommen
4	Neubauten
5	<p>Kurz, nachdem er den Hof übernommen hatte, brannte er ab. Beim Neubau konnte er seine Vorstellungen umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haus und Hof voneinander trennen • Schweinezucht und -mast beginnen

Betrieb	Hat es Erfahrungen mit Übergaben im Bekanntenkreis gegeben?
1	Ja (das Sprichwort: „Übernehmen, nimmer leben!“ trifft auf ihn nicht zu)
2	Ja (hörte viele negative Dinge darüber)
3	Nein
4	Nein
5	Nein

Betrieb	Hatten Sie vor der Hofübernahme einige Bedenken, Befürchtungen?
1	Nein
2	Nein
3	Nein
4	Ja (finanzielle Bedenken wegen der geplanten Neubauten)
5	Nein

Betrieb	Arbeiteten die Eltern am Betrieb noch mit?	Wenn ja, wurde die zu verrichtende Arbeit gemeinsam abgesprochen?
1	Ja	Ja
2	Ja	Ja
3	Nein, da die Eltern bereits verstorben waren	Nein
4	Ja	Ja
5	Ja, aber nur wenig	Ja

5.3.3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Hofübergeber

Betrieb	Wurde der Betrieb früher als Neben- oder Haupterwerb geführt?
1	Nebenerwerb
2	Haupterwerb
3	Haupterwerb
4	Nebenerwerb
5	Nebenerwerb

Betrieb	Wurde der Betrieb vor der Hofübergabe an den Übernehmer verpachtet?
1	Nein
2	Nein
3	Ja, 18 Jahre lang
4	Ja, zwei Jahre lang
5	Nein

Betrieb	Welche Ausbildung hat der Hofübergeber gehabt? Welchen Tätigkeiten ist der Hofübergeber nachgegangen?
1	<ul style="list-style-type: none"> • Lehre als Schmied
2	<ul style="list-style-type: none"> • Tischlerhandwerk angelernt
3	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptschulabschluss, danach immer am elterlichen Hof tätig • Jagdschein
4	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptschulabschluss • Hilfsarbeiter • 1 Jahr Fortbildung
5	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre landwirtschaftliche Lehranstalt mit abschließender Facharbeiterprüfung • Meisterprüfung • Zuhause tätig

Betrieb	Wer übernahm die Auszahlung der weichenden Erben?
1	Der Hofübergeber
2	Beide
3	Der Hofübernehmer
4	Beide
5	Der Bruder des Hofübernehmers (musste die weichenden Kinder auszahlen, da er auch einen Hof bekam)

Betrieb	Wie wurde das Ausgedinge vertraglich geregelt? (Gab es ein eigenes Wohnhaus? Gab es fixe Vereinbarungen für Naturallieferungen? Gab es eine Vereinbarung für eine private Zusatzrente? Wurden Grundstücke zurückbehalten? etc.)
1	Nein
2	Naturalleistungen und Altengeld wurden vertraglich geregelt
3	Eltern bereits verstorben
4	Altengeld wurde vertraglich geregelt
5	Naturalleistungen und Altengeld wurden vertraglich geregelt

Kann man in der Landwirtschaft ein zufrieden stellendes Einkommen erzielen?

Die Meinungen der Hofübergeber:

„Früher, als der Hof noch als Haupterwerb geführt wurde, hatte ich ein geringeres Einkommen, trotzdem sind wir aber leichter um die Runden gekommen.“ (Betrieb 1)

„Ich finde das landwirtschaftliche Einkommen äußerst knapp, da man das Gebäude und die Maschinen ständig instand halten muss. Aber durch die Gästebeherbergung konnte ich das Einkommen aufrunden.“ (Betrieb 2)

„Beim Bauern ist der Bauer selbst das Problem! Denn der Bauer erzeugt von den landwirtschaftlichen Produkten zuviel Quantität vor Qualität! Wenn weniger landwirtschaftliche Produkte am Markt wären, würden sie mehr Wert bekommen und somit würde der Bauer auch mehr verdienen.

Manche Betriebe machen einen wesentlichen Fehler, denn sie nehmen Gelder, die nicht von der Landwirtschaft kommen, investieren sie aber hinein und das ist für mich nicht wirtschaftlich. Aber es funktioniert auch nicht, wenn man Anlagevermögen verkauft, denn damit verkauft man auch eine Produktionsgrundlage.“ (Betrieb 3)

„Mein Betrieb war für Vollerwerb zu klein und für Nebenerwerb ist er fast zu groß. Das landwirtschaftliche Einkommen meines Betriebes ist sehr niedrig.“ (Betrieb 4)

„Da das landwirtschaftliche Einkommen während meiner Zeit als Betriebsführer immer knapper wurde, habe ich eine Kompostieranlage gebaut.

Momentan kann man mit den Förderungen und etwas Glück schon mit dem landwirtschaftlichen Einkommen leben, aber die Arbeitszeit darf man nicht berechnen, denn sonst würde in den meisten Betrieben ein Defizit entstehen.“ (Betrieb 5)

6. Zusammenfassung

In der Landwirtschaft sind die wirtschaftlichen und familiären Interessen eng miteinander verknüpft, da der Wohnort und der Betriebsstandort fast immer identisch und der Hof meistens ein Familienbetrieb ist. Deshalb ist die Hofübergabe ein wichtiges Ereignis in jeder Bauernfamilie, denn sie ist die Voraussetzung für die Weiterführung des Betriebes.

Die Betriebe sind untereinander kaum vergleichbar, weil sie sehr verschieden sind, deshalb gibt es auch keine allgemein gültigen Regeln für eine Hofübergabe, aber es gibt viele unterschiedliche Gesichtspunkte, die man vor der Hofübergabe unbedingt beachten soll, denn davon ist die Existenz des Betriebes und der damit betroffenen Personen verbunden.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass für einen reibungslosen Ablauf der Hofübergabe ein detaillierter Vertrag und das Einverständnis aller Betroffenen sehr wesentlich sind, denn mit dieser Grundlage können Konflikte schnell gelöst werden und es schafft Zufriedenheit, wenn jeder Betroffene berücksichtigt wurde.

Bei der Befragung habe ich die Bestätigung bekommen, dass sich die bäuerliche Struktur in den letzten Jahrzehnten verändert hat. Beispielsweise wurde vor Jahrzehnten später übergeben und die Hofübernehmer waren älter, waren oft schon verheiratet und hatten Kinder, im Gegensatz zu ihren Nachkommen, denn von denen war nur einer verheiratet und hatte ein Kind.

Früher wurde auch bei den meisten Betrieben Altengeld und Ausgedinge in den Verträgen geregelt. Heute werden diese Dinge nur mehr selten vermerkt, wahrscheinlich befürchten viele Hofübergeber, dass ihnen sonst die Ausgleichszulage gestrichen wird.

Nicht alle Befragten haben eine Fachausbildung, beispielsweise haben zwei Hofübergeber nur einen Hauptschulabschluss. Von den Hofübernehmern sind alle landwirtschaftliche Facharbeiter und/oder haben eine Lehre absolviert.

Es sollte auch beachtet werden, dass man diese Ergebnisse von fünf Betrieben nicht auf alle Betriebe Tirols umlegen kann.

7. Summary

In agriculture the interests of business and family are quite linked, because the place of residence and the place of business are almost always identical and the farm is usually a family business. For that reason the inheritance of the farm is an important event in every family of farmers, since it is the condition for the continuation of the business.

Because the farms are so different from one another, there are no general rules for farm inheritance. However before the farm is given to the next generation, one should look at the situation from many different perspectives, because the existence of the farm depends on this action.

I have come to the conclusion that for a smooth inheritance process a detail contract and the agreement of all people concerned are necessary. So with this foundation conflicts are quickly resolved and the parties to contract are satisfied as long as everyone is considerate.

Through the interviewees I received the confirmation that the structure of farm has changed during the last century. For example in the past farm inheritors were older and often were married and had children. In contrast only one inheritors who I interviewed was married and had a child.

In the past inheritance contract were very detail and included many aspects that your not appear in the contracts today. For example contracts today are not include the details of everything that parents would receive from the children who inherit the farm.

Not all of the interviewees have a specialized education. For example two of the parents only have finished middle school and among the inheritors all were either specialized workers in agriculture or had completed an apprenticeship.

It should also be noted that these results concern only five businesses and hence are not applicable to all businesses in Tirol.

8. Literaturverzeichnis

Grüner Bericht 2005

Der fortschrittliche Landwirt

Broschüre der Landjugend – Übernehmen/Übergeben

www.notar-stockinger.at

www.jusline.at

www.help.gv.at

9. Anhang

9.1. Die Betriebsstruktur

1) Produktionsausrichtung/Betriebsform _____

2.) Größe

Gesamtfläche	ha
Davon Wald	ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha
Davon Grünland (ohne Alm)	ha
Ackerbau	ha
Alm	ha
Bergmähder	ha

3.) Bergbauernbetrieb: Ja/nein

Welche Bergbauerngruppe/BHK Gruppe? _____

4.) Wirtschaftsweise

- Konventioneller Anbau
- Kontrollierter Anbau
- Biologische Landwirtschaft

5.) Erwerbsform

- Haupterwerb (> 50 %)
- Nebenerwerb (< 50 %)

6 a.) Besitzerverhältnisse

- Familienbetrieb
- Juristische Person

6 b.) Ist der Betrieb ein Erbhof?

- Ja, seit wann _____
- Nein

10. Danksagung

Da eine Diplomarbeit sehr viel Arbeit erfordert und diese alleine kaum zu bewältigen ist, möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken bei:

Dr. Johann Heim

Dipl. Ing. Otto Hofer

Prof. Mag. Agnes Jordan

Prof. Dipl. Ing. Beate Mayerl

Ing. Franz Eberharter

Landwirtschaftskammer Tirol

Ein besonderer Dank gilt vor allem auch den Betriebsführern, die einer Befragung zustimmten, da ohne sie die Diplomarbeit erst gar nicht entstanden wäre.